



Ärztliches Zeugnis

(für die Aufnahme in die Schule)

Stempel der Arztpraxis

Frau/Herr _____ geb. am _____

ist nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes

- der Pflegefachfrau/des Pflegefachmannes
- der Altenpflegerin/des Altenpflegers
- der Pflegefachhelferin/des Pflegefachhelfers
- der Sozialbetreuerin/des Sozialbetreuers

unfähig oder ungeeignet.

Das Merkblatt „Hinweise für die ärztliche Eignungsuntersuchung für die Aufnahme in Schulen des Gesundheitswesens und des Sozialwesens sowie für die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung“ hat vorgelegen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Ersteller: A. Lorenz, BFSL	Inh. Verantw.: Brunner, BFSL	Gen.: V. Gießübl, MSc	Überarb.: 19.11.2015
Form-Nr: VI-0015	Bereich: Ausbildung	Rev. am: 11/2017	Vers.: 1.1
			Seite 1 von 3



Merkblatt

Hinweise für die ärztliche Eignungsuntersuchung für die Aufnahme in Schulen des Gesundheitswesens und des Sozialwesens sowie für die Erteilung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Stand: Januar 2006

Zu den gesundheitlichen Anforderungen werden folgende Hinweise gegeben:

Seh- und Hörvermögen, körperliche Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, geistig-seelische Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit:

Die Bewerber müssen in der Regel über ausreichende Fähigkeiten in den angegebenen Bereichen verfügen.

Diabetes mellitus:

Wer als Diabetiker zu schweren Stoffwechselentgleisungen mit Hypoglykämien mit Kontrollverlust, Verhaltensstörungen oder Bewusstseinsbeeinträchtigungen oder Hyperglykämien mit ausgeprägten Symptomen wie z. B. Schwäche, Übelkeit, Erbrechen oder Bewusstseinsbeeinträchtigungen neigt, verfügt im Allgemeinen nicht über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der angestrebten o. g. Berufe.

Bei ausgeglichener Stoffwechsellage verfügen im Umgang mit der Erkrankung informierte Diabetiker, die mit Diät, oralen Antidiabetika oder mit Insulin behandelt werden, über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung der angestrebten o. g. Berufe.

Insulinabhängige – auch mit tragbarem Insulindosiergerät behandelte – Diabetiker können als für die Berufsausübung geeignet gelten, wenn

- der Diabetes ausreichend gut eingestellt ist und keine Neigung zu schwerer Stoffwechselentgleisung besteht,
- keine Zeichen diabetischer Komplikationen wie Nephropathie, Angiopathie, periphere Neuropathie, Hypertonie o. a. bestehen,
- sie sich regelmäßig im Abstand von höchstens vier bis sechs Wochen Kontrollen durch den Arzt unterziehen, ihren Stoffwechsel selbst regelmäßig kontrollieren und die Befunde dokumentieren,
- sie die Warnzeichen sowohl der Hypoglykämie sowie der hyperglykämischen Stoffwechselentgleisung beschreiben können und
- sie nachweislich an einer Schulung für Diabetiker teilnehmen oder teilgenommen haben.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

Anfallsleiden:

Bezüglich der gesundheitlichen Berufseignung von Anfallskranken gelten folgende Grundsätze:

1. Nach einem einmaligen Anfall („Gelegenheitskrampf“) kann die Eignung, den Beruf auszuüben, angenommen werden, wenn aufgrund des Ergebnisses eingehender klinischer Untersuchung davon auszugehen ist, dass es sich sehr wahrscheinlich um ein einmaliges Ereignis unter besonderen Umständen gehandelt hat.
2. Hatte der/die Bewerber/in mehrere epileptische Anfälle, ist die Eignung durch ein positives nervenärztliches/neurologisches Gutachten – ggf. verbunden mit einem klinisch-psychologischen Zusatzgutachten – nachzuweisen. Das Gutachten muss sich eindeutig dazu äußern, warum wahrscheinlich keine Gefährdung mehr besteht oder eine solche überhaupt ausgeschlossen ist. Grundsätzlich setzt eine positive Beurteilung voraus, dass der/die Bewerber/in wenigstens zwei Jahre lang frei von epileptischen Erscheinungen und das EEG seit längerer Zeit frei von für Epilepsie typischen Zeichen gewesen ist. Von diesen Voraussetzungen Ausnahmen zu machen, bedarf eingehender gutachtlicher Begründung.
3. Besteht Verdacht, dass die Anfälle unter bestimmten Bedingungen aufgetreten sind, ist ferner der Nachweis zu fordern, dass jene nicht mehr gegeben sind oder dass geeignete Provokationsmethoden weder zu klinischen Manifestationen noch zu epileptischen EEG-Phänomenen geführt haben. Dies gilt z.B. für Anfälle, die nachweislich nur im Zusammenhang mit fieberhaften Erkrankungen, akuten Erkrankungen des Gehirns oder Vergiftungen aufgetreten waren.
4. Bei Bewerber/innen, die dauernd mit Arzneimitteln behandelt werden müssen, dürfen keine Intoxikationen oder andere unerwünschte zentralnervöse Nebenwirkungen erkennbar sein.
5. Es dürfen keine die Eignung ausschließenden hirnorganischen Veränderungen vorliegen.

Alkohol- und Drogenabhängigkeit:

Alkohol- und drogenabhängige Bewerber verfügen grundsätzlich nicht über die gesundheitliche Eignung für einen Beruf im Gesundheits- und im Sozialwesen.

Bemerkungen:

Die Hinweise stellen eine Grundlage für die ärztliche Untersuchung dar. Der vorstehende Kriterienkatalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei oben nicht erwähnten krankhaften Veränderungen und Funktionsstörungen sind deren mögliche Auswirkungen auf die Ausübung des angestrebten Berufs in die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung mit einzubeziehen.

Wenn Tatsachen nachträglich eintreten oder bekannt werden, die die Nichteignung für den angestrebten oder ausgeübten Beruf belegen, muss in der Regel mit der Entlassung aus der Schule bzw. mit dem Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gerechnet werden.